

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Februar 1951.

188/A.B.  
zu 204/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. Dr. P f o ß f e r und Genossen, betreffend die Ermässigung der Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit, dass die im Gebührengesetz 1946 festgesetzte Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Gebührennovelle 1949 dem zu dieser Zeit bestehenden Lohn- und Preisniveau angepasst und auf 2000 S erhöht wurde. Dadurch ergab sich auch die Notwendigkeit, den im § 8 der Verordnung vom 7. Februar 1947, BGBl. Nr. 58, festgesetzten Einkommensbetrag auf 24.000 S hinaufzusetzen. Obwohl seit dem Jahre 1949 weitere Erhöhungen des Lohn- und Preisniveaus vorgenommen worden, hat es die Bundesfinanzverwaltung - im Gegensatz zur Verwaltung des Landes Wien - bisher vermieden, diese Erhöhungen zum Anlass zu nehmen, dem Parlament ein Gesetz über eine weitere Erhöhung der Staatsbürgerschaftsgebühren vorzulegen. Mit Rücksicht darauf, dass sich das Verhältnis der Staatsbürgerschaftsgebühr zur Einkommens- und Lohnhöhe im Vergleich zu dem im Jahre 1949 bestehenden Verhältnis wesentlich gebessert hat, besteht keine wirtschaftliche Notwendigkeit, die Einkommensrichtlinie der zitierten Verordnung über den Betrag von 24.000 S, bzw. die Vermögensrichtlinie über 60.000 S zu steigern und dadurch die Staatsbürgerschaftsgebühr auf diesem Umweg zu ermässigen. Dieses Vorgehen würde auch dem Grundsatz der Steuergleichmässigkeit widersprechen, weil Personen, die in den Vorjahren eingebürgert wurden, gemessen am Realeinkommen, zu einer höheren Gebührenleistung herangezogen wurden, als sie nunmehr Personen zu erbringen hätten, die künftig eingebürgert werden.

Der Grad der Bedürftigkeit der einzubürgernden Personen kann nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 7. Februar 1947, BGBl. Nr. 58, durch Ermässigung der Staatsbürgerschaftsgebühr bis auf 20 S berücksichtigt werden.

-.-.-.-.-